

jobcenter team.arbeit.hamburg

Gemeinsame Einrichtung
getragen durch



**Bundesagentur
für Arbeit**





- Seit 01.01.2005
 - 18 Standorte
- ca. 2.400 Beschäftigte
 - 185.722 Leistungsempfänger
 - erwerbsfähige Leistungsberechtigte: 133.512
- Sozialgeld-Empfänger: 52.210 (Stand: 12/2017)

Aufgaben des Sozialgesetzbuches Zweites Buch

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 3 SGB II) umfasst Leistungen

- zur Beratung
- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit
- zur Sicherung des Lebensunterhalts

Förderinstrumente zur Existenzgründung im SGB II

Einstiegsgeld
nach § 16b SGB II

und

Leistungen zur
Eingliederung von Selbstständigen
nach § 16c SGB II

Einstiegsgeld (ESG)

- § 16b SGB II
- Leistungen für die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit
- Zielsetzung: Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Förderung mit Einstiegs geld

- Zuschuss-Gewährung
- Höhe: Bis zu 50 % des Regelbedarfs
- Förderdauer: Grundsätzlich 6 Monate

Seit dem 01.01.2018 liegen die monatlichen Regelbedarfe bei

- 416,- € für Alleinstehende / Alleinerziehende
- 374,- € für Personen in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft

Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (LES)

- § 16c Abs. 1 SGB II
- Leistungen für die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit
- Leistungen für die Ausübung einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit
- Zielsetzung: Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Förderung von Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Rechtsnorm: § 16c Abs. 1 SGB II

Darlehen oder Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern, z. B.

- Büroausstattung
- Werkzeuge
- Maschinen

Darlehens- oder Zuschussgewährung bei den Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

- Grundsätzlich Darlehensgewährung

Faustregel:

- Gebrauchsgüter sollen als Darlehen,
- Verbrauchsgüter können auch als Zuschuss gewährt werden

Höhe der Gewährung bei den Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

- Zuschüsse bis maximal 5.000,- €
- Darlehen grundsätzlich bis 17.500,- €
- Kombination mit dem Hamburger Kleinstkreditprogramm ist möglich

Nachrangigkeit bei den Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

- Vorrangigkeit anderer Finanzierungsquellen
- Negativbescheinigung eines Kreditinstitutes

Keine Kostenerstattung bei den Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen für z.B.:

- Die Erstellung des Gründungskonzeptes
- Kosten für die Einholung von Kreditauskünften (z.B. SCHUFA-Auskünfte)

Antragsunterlagen

ESG- und LES-Förderung

- Businessplan (Kapitalbedarfs-/Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsplanung für drei Jahre)
- Fachkundige Stellungnahme
- Steuernummer
- Gewerbeanmeldung
- Bonitätsnachweis

Rechtliche Hinweise

- Voraussetzung: ALG II Bezug
- Kann-/Ermessensleistungen
- Leistungsgewährung nur nach vorherigem Antrag
- Wirtschaftliche Tragfähigkeit
- Beendigung der Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes

Existenzgründung und Verschuldung

- Im Ausnahmefall ist eine Förderung möglich
- Voraussetzung: Es muss eine Schuldenregulierung und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nachgewiesen werden

Zuständigkeit

- Über den Einsatz der beiden Instrumente entscheidet der/die zuständige AnsprechpartnerIn in der Arbeitsvermittlung von Jobcenter team.arbeit.hamburg, Standort für Selbstständige (Beltgens Garten 2, 20537 Hamburg)



**Ihre Meinung
ist uns wichtig!**

**Sie können den Hamburger Gründertag
2018 über den folgenden Link sofort
über Ihr Smartphone bewerten:**

gt.kpuls.de

**Parallel stehen Ihnen aber auch am
Eingang Laptops zur Verfügung.**

Vielen Dank!

